

Prüfer in den Inventurunterlagen in Höhe des Wertes der Außenstände bestimmte Waren als vorhandene Bestände angegeben. Als im November 1958 die Inventur einen Überschuß ergab, wurde der inzwischen wegen Verjährung nicht mehr beitreibbare Außenstand von 970 DM mit dem Überschuß saldiert, so daß der Überschuß unberechtigt als um diesen Betrag verringert ausgewiesen wurde und die fingierten Warenbestände nicht mehr zu erscheinen brauchten. Daß der Inventurprüfer dabei nicht uneigennützig, sondern nach dem Prinzip „Eine Hand wäscht die andere“ arbeitete, sei nur am Rande erwähnt, weil auch dadurch dem sozialistischen Vermögen weiterer Schaden entstanden ist.

Dieses Beispiel zeigt erneut, daß das Dulden von Außenständen stets die Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen, mindestens aber der Verleitung zur Unehrlichkeit in sich birgt.

Ein anderer Umstand, der zu erheblichen Verlusten führt, ist die Art der Behandlung solcher durch Inventuren festgestellter Fehlbeträge. So wurden z. B. auf Grund einer Anweisung des Vorstandsmitglieds B. der Konsumgenossenschaft G. durch die Verkaufsstellenleiter für verdorbene oder sonst abzuschreibende Waren keine Verlustprotokolle mehr ausgefertigt. Vielmehr sollten anlässlich von Inventuren ermittelte Fehlbeträge durch entsprechende Anwendung der Schwundsätze im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels ausgeglichen werden. Diese Anweisung führte dazu, daß die Leiterin einer Fleischwarenverkaufsstelle innerhalb eines Vierteljahres Fleisch- und Wurstwaren im Werte von etwa 900 DM verderben ließ, die — ohne daß ein Verlustprotokoll angefertigt wurde — unkontrolliert im Grundstück der Reinigungskraft der Verkaufsstelle vergraben wurden.

Auch die Komplexüberprüfung im HO-Kreisbetrieb ergab, daß die Anordnung vom 28. Dezember 1954 (GBl. 1955 II S. 9) über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln nicht korrekt angewendet wird. So wird nicht zwischen natürlichem Schwund und anderen Verlusten unterschieden. Man berücksichtigt auch nicht, um welche Warenart und -menge es sich handelt, welche zeitlichen und räumlichen Bedingungen maßgebend waren, sowie den Warenumsatz. Entsprechend den Hinweisen des Kreisstaatsanwalts hat der HO-Kreisbetrieb nunmehr einzelne Maßnahmen zur Einhaltung dieser Anordnung getroffen, die der Sicherung des sozialistischen Eigentums dienen.

Schließlich sind auch abstrakte Schuldanerkenntnisse noch nicht aus der Praxis der Handelsorgane verschwunden. Dadurch bleiben Mängel in der Arbeitsweise der Leitungen der Handelsorgane unaufgedeckt, und der Einführung der kollektiven Verantwortung für anvertraute Waren durch die Brigaden der sozialistischen Arbeit wird entgegengewirkt.

Empfindlichen Schaden verursachte die Verkaufsstellenleiterin W. der Konsumgenossenschaft durch eine raffiniert ausgedachte Methode. Für ihren persönlichen Bedarf entnahm sie der Verkaufsstelle fortgesetzt Waren, wie z. B. Wäsche, Bekleidung und Hausratsgegenstände. Zur Ausgleichung des Inventurergebnisses fertigte sie durch Fälschungen Teilzahlungsverträge mit fingierten Kunden über solche Waren an, die im Teilzahlungsgeschäft verkäuflich sind. Die laufend fälligen Raten bezahlte sie im weiteren Verlauf aus Tageseinnahmen, die sie entsprechend im Buchwerk auswies, und verschleierte dadurch entstehende Differenzen mit erneuten Teilzahlungsverträgen über fingierte Verkäufe. Dieses betrügerische Vorgehen konnte bei Inventuren durch die Kontrollabteilung nicht festgestellt werden, da die Inventuren keine Warendurchgangskontrolle darstellen, sondern nur die Sollwerte entsprechend den Belastungen den vorhandenen Warenwerten in der Verkaufsstelle gegenübergestellt werden.

Gäbe es eine einwandfreie Belegkontrolle — Lieferschein, Kassenzettel, Teilzahlungsverträge und Warenbestandsinventurverzeichnis nach Warenart und -menge —, so wäre eine Warendurchgangskontrolle möglich. Es könnte dann festgestellt werden, ob die durch Teilzahlungsvertrag sowie im Bargeschäft verkauften Gegenstände dem entsprechen, was an Lieferungen an die Verkaufsstelle gelangt ist. Im Fall der Verkaufs-

stellenleiterin W. hätte sich dann sehr schnell gezeigt, daß sie buchmäßig mehr Möbelstücke „verkauft“ hatte, als ihr überhaupt angeliefert worden waren.

Gegenwärtig läßt das Buchwerk solche Feststellungen jedoch nicht zu. Seitens des HO-Kreisbetriebes steht man aber auf dem Standpunkt, daß die Inventarlisten⁷ nicht vollständig ausgefüllt zu werden brauchen, sondern daß es entsprechend der Dessauer Methode genüge, die Endwerte einzusetzen. Wenn auch ein solches Verfahren die schnelle Durchführung einer Inventur ermöglicht, so gewährleistet es nicht, Betrugshandlungen der auf gezeigten Art — und dafür gibt es mehrere Beispiele im Kreis — aufzudecken. Damit entsteht die Frage, ob die übliche Form der Inventur als Mittel der Kontrolle über die ordnungsgemäße Behandlung anvertrauter gesellschaftlicher Vermögenswerte überhaupt noch tauglich ist. Das muß ernsthaft in Zweifel gezogen werden, weil u. a. die Straftaten der Verkaufsstellenleiterin W. beweisen, daß eine Aufdeckung solcher Betrugshandlungen durch die Gegenüberstellung von bloßen Zahlenwerten anlässlich von Inventuren nicht möglich ist und die Kontrollorgane des Handels somit außerstande sind, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Noch ein weiterer Fall bestätigt das: Der Verkaufsstellenleiter V. hatte bei einer Inventur mit einem Fehlbetrag abgeschlossen. Um eine erneute Inventur „stimmend“ zu machen, besorgte er sich beim Verwalter des Lagers Blanko-Lieferscheine, fälschte sie und tauschte sie dann mit den richtigen Lieferscheinen der Verkaufsstelle aus.

Auch solche Methoden der Verbrechensausführung könnten früher aufgedeckt werden, wenn man sich bei der Inventur nicht nur auf das Belegwesen der Verkaufsstelle stützen, sondern auch in der Buchhaltung für jede Inventur belegmäßige Vorbereitungen treffen würde.

Auf Grund der Bildung von Brigaden der sozialistischen Arbeit und der Übernahme kollektiver Verantwortung durch sie sollte deshalb geprüft werden, inwieweit die Anzahl der Inventuren weitgehend verringert, dafür ihre Qualität aber wesentlich verbessert werden könnte.

Schließlich zeigen eine Reihe weiterer Fälle, daß seitens der Leitungen einiger Handelsbetriebe sorglos mit dem sozialistischen Vermögen gewirtschaftet und verkannt wird, daß man Rechtsbrecher nicht lediglich zur Wiedergutmachung des Schadens heranziehen kann.

Die hier gegebene Darstellung von Erscheinungsformen von Verbrechen im sozialistischen Einzelhandel, die nur beispielhaft erfolgt ist und auf bestimmte Schwerpunkte hinweisen soll, erfordert nicht nur administrativ-organisatorische und strafrechtliche Maßnahmen, sondern in erster Linie eine Veränderung des Arbeitsstils im Handel und der für seine Entwicklung verantwortlichen Organe.

Maßnahmen zur Überwindung der die Entwicklung des Handels hemmenden Faktoren

Es kommt jetzt darauf an, in Fortsetzung des bereits beschrittenen Weges die Werktätigen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht zum Kampf gegen die Hemmnisse einer beschleunigten Entwicklung des sozialistischen Handels zu mobilisieren und damit in breiter Front den sich in der Form von Verbrechen im Handel am deutlichsten zeigenden Hemmnissen entgegenzutreten. In diesem Sinne darf sich die sozialistische Leitungstätigkeit „nicht einseitig auf die Erreichung der ökonomischen und politisch-ideologischen Ziele des Siebenjahrplans erstrecken, sondern muß die allseitige Sicherung der Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik mit beinhalten“⁸.

Um in dieser Richtung voranzukommen, wurde, im wesentlichen organisiert und unterstützt durch eine gerade im Bezirk Suhl anwesende Komplexbrigade des

⁷ In diesen Listen sollen folgende Angaben enthalten sein: Laufende Nummer, Warenart, Menge, Mengeneinheit, Einzelpreis und Gesamtpreis.

⁸ Feige, Siebenjahrplan — innere und öffentliche Ordnung und Sicherheit, Sozialistische Demokratie Nr. 46 vom 13. November 1959.